



Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH MM 3.9 RRB 1895/1735
Titel	Notariatsgesetz.
Datum	19.10.1895
P.	505

[p. 505] Die Finanzdirektion legt einen vom 7. September 1895 datirten Entwurf eines Gesetzes betreffend das Notariatswesen vor.

Derselbe wird in 1. Lesung bis § 21 durchberaten und folgende Aenderungen beschlossen:

In § 1 ist statt: Zur Besorgung der Konkurse zu sagen: zur Besorgung der Funktionen von Konkursämtern nach der eidgenössischen Gesetzgebung.

In § 2 soll zur Verdeutlichung dem Namen Zürich beigefügt werden: (erster Kreis).

In § 3, Absatz 1 ist in Analogie mit § 2 des Gemeindegesetzes zu sagen:

Die Aufhebung bestehender und die Schaffung neuer Notariatskreise geschieht auf dem Wege der Gesetzgebung.

Absatz 2 soll wegfallen und eine Aenderung in der Zahl der Notariatskreise nur durch Gesetz erfolgen.

§ 3 soll redigirt werden wie folgt:

Der Kantonsrat kann, wenn dringende Gründe dafür sprechen, einzelne Gemeinden oder Gemeindeteile einem andern Notariatskreise zuteilen.

In Titel II ist statt Geschäftsumfang (der Notare) „Obliegenheiten“ zu setzen.

In § 8 wird Absatz 2, nach welchem die Direktion des Innern dem Notar eine Wahlurkunde ausstellen soll, gestrichen.

In § 10 ist als Lemma 1 die Bestimmung des alten Gesetzes, daß das Amt eines Notars mit der Stelle eines Mitgliedes der ihm übergeordneten Behörde unvereinbar sei, aufzunehmen, – und als Lemma 3 beizufügen:

Wenn sich Uebelstände in der Geschäftsführung eines Notars zeigen, so kann sowol eine solche erfolgte Zustimmung zurückgezogen als dem Notar jede Nebenbeschäftigung untersagt werden.

In § 11, Absatz 1 werden die Worte „durch ihr Verschulden“ gestrichen.

In § 13, Absatz 1 zu sagen: haftet der Staat. Absatz 2: Derselbe hat . . .

In § 18 Redaktionsänderung: durch Ableben oder Einstellung des Notars im Amte die betreffende Stelle . . . , so werden die Geschäfte durch den Stellvertreter Am Schlusse: bezieht und eine entsprechende

In § 20 ist zu sagen: Die Archive (. . .) sind gemäß speziellen Anordnungen des Regierungsrates auf Rechnung des Staats gegen Feuersgefahr zu versichern.

In § 21 ist statt: Die nassen und trockenen Stempel einfach zu sagen: Die Stempel.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: amr)/20.06.2014]